FOElite GmbH & Co. KG
Optimiere deine Gegenwart,
für die Ziele deiner Zukunft

Geschäftsvermittlervertrag - Vertrieb

Zwischen der

FOElite GmbH & Co. KG

Egger Straße 63

94469 Deggendorf

Und

Patrick Müller

Weingartlstraße 24

94491 Hengersberg

1. Vorbemerkung

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Vermittler und der Gesellschaft wird durch diesen Vertrag und gegebenenfalls weiterer, einvernehmlich abzuschließender, schriftlicher Vereinbarungen, geregelt.

Die Gesellschaft übernimmt als Zahlstelle, nach tatsächlichem Zahlungseingang vom jeweiligen Produktpartner, die Abrechnung der Provisionen auf Basis der jeweils anzuwendenden Provisionsordnung.

Der Vermittler verfügt über all jene behördlichen Berechtigungen, die er für die Ausübung seiner Tätigkeit als Geschäftspartner für die Gesellschaft benötigt. Der Geschäftsvermittler ist nicht weisungsgebunden und zu keiner Leistung, insbesondere Namhaftmachung oder Terminvereinbarung verpflichtet. Der Geschäftsvermittler ist selbständiger Unternehmer und schuldet daher keine Tätigkeit und keinen Erfolg.

Der Geschäftsvermittler ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit örtlich uneingeschränkt. Dem Vermittler steht es frei, unter Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Gesetze und behördlichen Vorschriften im gesamten EU- und EWR-Raum ohne Gebietsschutz tätig zu sein.

Das zwischen der Gesellschaft und dem Vermittler durch Unterfertigung dieses Geschäftsvermittlervertrages begründete Vertragsverhältnis löst, nach übereinstimmendem Willen der Vertragsparteien, keine arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten bei der Gesellschaft aus. Der Vermittler ist nur von Fall zu Fall für die Gesellschaft tätig. Dieser Vertrag für sich genommen begründet kein eigenständiges Auftragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsvermittler.

2. Vertagsgegenstand

Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsvermittler die erforderlichen Unterlagen und Formulare zur Verfügung. Dies kann auch im Wege einer Website erfolgen. Der Geschäftsvermittler führt der Gesellschaft Kontaktdaten von Interessenten für Produkte von Produktpartnern der Gesellschaft zu oder vermittelt im Auftrag der Gesellschaft Produkte/Dienstleistungen direkt an den Kunden. Dies geschieht ausschließlich nur dann, wenn der Geschäftsvermittler die nötige Zulassung besitzt oder im Auftrag mit der Zulassung der Gesellschaft handelt. Die relevanten Produkte/Dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Produktkatalog der Gesellschaft (Anhang).

3. Vergütungen

Für jeden erfolgreichen Geschäftsabschluss zwischen dem Interessenten und dem Produktpartner der Gesellschaft, der unmittelbar auf den Geschäftsvermittler durch Angabe einer Vertriebspartnernummer zurückzuführen ist, erhält der Geschäftsvermittler eine Vergütung. Voraussetzung für einen erfolgreichen Geschäftsabschluss ist das Zustandekommen und Bestehen eines rechtsgültigen Vertrages zwischen dem Interessenten und dem Produktpartner der Gesellschaft, sowie die Vornahme der vereinbarten Zahlungen.

Eine Vergütung erfolgt ausschließlich umsatzbezogen, es besteht kein Anspruch auf ein Fixum, eine Mindestprovision oder auf Ersatz von Auslagen, auch wenn diese mit der Tätigkeit verbunden sind (Reisespesen, Gespräch- und Portogebühren, Laptop, Arbeitsutensilien, etc.). Provisionsansprüche verfallen, wenn zwar ein Geschäftsabschluss zustande gekommen ist, aber später rückabgewickelt oder storniert wurde.

Die Gesellschaft ist grundsätzlich nicht Schuldner der Vergütung, sie übernimmt lediglich als Zahlstelle die Abrechnung der Provision an den Geschäftsvermittler gemäß Produktkatalog (Anhang) binnen vier Wochen nach tatsächlichem Zahlungserhalt vom jeweiligen Produktpartner zum Monats- ende eines Kalendermonates. Die Höhe und die Auszahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der tatsächlichen Vermittlung bzw. Auszahlung bzw. Verbriefung bei Immobilienverkäufen. Die dem Geschäftsvermittler untergeordneten Vermittler erhalten den mit ihnen vereinbarten Vergütungsanteil direkt von der Gesellschaft als Zahlstelle.

4. Abrechnungsmodalitäten

Die Gesellschaft führt keine Kontokorrentkonten. Sondern begleicht die Gutschriften über eine vereinfachte Buchhaltung, d.h. Gutbuchungen, sowie Lastschriften werden über Rechnungen/Gutschriften etc. verrechnet und in der Bilanz verbucht.

Folgende Rahmenbedingungen werden festgelegt.

1. Die Abrechnung erfolgt in der Regel zum Monatsende und gilt durch den Versand an die vom Geschäftsvermittler zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse als zugestellt. Guthaben von mehr als EUR 150,- werden auf die letztgenannte Bankverbindung des Vermittlers mit schuldbefreiender Wirkung ausbezahlt.
2. Der Geschäftsvermittler hat die Abrechnung umgehend auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Wird diese nicht binnen 4 Wochen schriftlich reklamiert, so gilt sie als genehmigt und konstitutiv anerkannt.
3. Eine Verpfändung oder Zession von Ansprüchen des Geschäftsvermittlers an Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei schlechter Qualität der Leistungen des Vermittlers oder Vertragsverstößen durch den Vermittler, Auszahlungen zurückzuhalten.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt für Unterdeckungen, d.h. offene Rückzahlungen 2 % Zinsen pro Monat (ggf. auch endfällig oder nachträglich) zu verrechnen.
6. Eine Unterdeckung ist nach Fälligstellung bei erstmaliger Aufforderung umgehend auszugleichen.
7. Der Vermittler verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf den Einwand der Verjährung (insb. bezüglich Kapital und Zinsen) für den Fall, dass die Gesellschaft eine fälliggestellte Forderung nicht innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend macht.
8. Die Gesellschaft wird 5% der summierten Provisionserlöse aus jeder einzelnen Provisionsabrechnung des Geschäftsvermittlers als Handlingfee zu den folgenden Bedingungen in Abzug bringen. Die Summe sämtlicher Bruttoprovisionsbuchungen (Soll-/ und Haben) aus der jeweiligen Provisionsabrechnung ergeben den Provisionsbetrag. Nur wenn dieser positiv ist, dann besteht ein Provisionserlös, wovon 5% in Abzug gebracht werden. Die Verrechnung erfolgt immer bezogen auf die jeweilige Einzelprovisionsabrechnung.
9. Die Abrechnungen und Gutschriften werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nichtmehr weiterausbezahlt. Offene Forderungen werden bei Beendigung sofort und ohne Aufschub geltend gemacht.

5. Pflichten des Vermittlers

Der Geschäftsvermittler ist bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit im EU- und EWR-Raum **im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft** insbesondere dazu **verpflichtet**:

1. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Steuer-, Gewerbe-, Werbe- und Wettbewerbsrecht betreffend) und behördlichen Vorgaben am Tätigkeitsort bereits ab der Kontaktaufnahme, mit einem Interessenten oder zukünftigen Untervermittler, zu beachten
2. Keine Beratungsleistungen zu erbringen, insofern dies durch die Zulassung der Gesellschaft oder eine eigene Zulassung nicht gestattet ist. Falls keine Zulassung vorhanden ist, muss der Geschäftsvermittler direkt nach Kontaktaufnahme mit einem Interessenten oder zukünftigen Vermittler bekannt geben, dass er nur als Kontaktbringer fungiert.
3. Keine Tätigkeiten auszuüben, die konzessionierten oder reglementierten Unternehmen vorbehalten sind und die Gesellschaft diese benötigten Konzessionen nicht besitzt.
4. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Identität des Kunden persönlich festzustellen sowie die Unterschrift mit dem amtlichen Lichtbildausweis, insbesondere auf offenkundige Unstimmigkeiten, sorgfältig zu vergleichen.
5. Die Identitätsnachweise und sonstige benötigte Unterlagen unverzüglich an die Gesellschaft bzw. die Produktpartner der Gesellschaft weiterzuleiten.
6. Der Gesellschaft unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass eine Transaktion Geldwäschezwecken dient oder ein Treuhandgeschäft vorliegen könnte und nicht bekannt gegeben wurde.
7. Daten aus Datenanwendungen, die ihm auf Grund seiner Tätigkeit anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).
8. Sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen, geschäftliche Vorgänge und Unterlagen, sowie überhaupt alle weiteren Informationen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht, betreffend die ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Tatsachen aus dem Unternehmensbereich der Gesellschaft, der Produktpartner und deren (potentiellen) Kunden geheim zu halten und keinem Dritten gegenüber zu offenbaren.

Neben sämtlichen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sind dem Geschäftsvermittler folgende Punkte **untersagt**:

1. Von (potenziellen) Kunden oder Produktpartnern eine Provision oder eine andere Vergütung als Gegenleistung, für seine in diesem Geschäftsvermittlervertrag geregelte Tätigkeit, zu verlangen oder anzunehmen. Der Geschäftsvermittler ist auch zu keinerlei Inkasso, zur Geldannahme oder zur Übernahme von sonstigen Werten oder Verwaltungen, etc. im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft berechtigt;
2. Die Weitergabe von Vergütungen, direkte oder indirekte Provisionsanteile oder Erlässe vorgeschriebener Gebühren an den Kunden;
3. Rechtsgeschäfte, Erklärungen oder Zusagen im Namen der Gesellschaft oder der Produktpartner einzugehen bzw. abzugeben;
4. Im Namen oder auf Rechnung der Gesellschaft oder der Produktpartner zu handeln, ausgenommen jener vereinbarten Tätigkeiten des Geschäftsvermittler gemäß Punkt 2. dieses Geschäftsvermittlervertrages;
5. Der Einsatz vergleichender Werbung, wenn diese nicht objektiv ist, den Mitbewerber herabsetzt, oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, sowie der Einsatz von unlauteren Wettbewerbspraktiken;
6. Ohne Zustimmung der Gesellschaft mit bestehenden und potenziellen neuen Produktpartnern der Gesellschaft direkt in Kontakt zu treten, um mit diesen insbesondere über Vertragsbedingungen, Vergütungen, etc. zu verhandeln;
7. Geschäfte aus dem Produktkatalog an der Gesellschaft vorbei zu tätigen oder im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft Geschäfte zu tätigen, die nicht im Produktkatalog der Gesellschaft enthalten sind;
8. Kunden anzusprechen oder gar zu empfehlen bestehende Verträge über Finanzprodukte, die durch einen Geschäftsvermittler oder eine FOElite Konzerngesellschaft oder Partnergesellschaft eingeleitet wurden, aufzulösen, um etwa die daraus lukrierten Gelder anders zu veranlagen, selbst wenn die gesetzliche Rücktrittsfrist noch offen ist. Für einen solchen Geschäftsfall erhält der Vermittler keine Provision oder sonstige Vergütungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages;
9. Werbematerial zu verwenden, das nicht von der Gesellschaft bzw. Produktpartner genehmigt und zum Einsatz freigegeben worden ist.
10. Jegliche Verwendung des Firmenwortlauts, sei dies zur Gänze oder auszugsweise, von Logos bzw. der Marke der Gesellschaft und der Produktpartner sind ausschließlich nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft oder den Produktpartner erlaubt. Entsprechende Unterlagen und Werbematerialien sind ausschließlich über die Gesellschaft oder Produktpartner zu bestellen.
11. Personenbezogene Daten zu anderen als dem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden.
12. Zugangscodes (User-Namen und Passwörter) nicht so zu verwahren, dass ein Dritter Zugang zu diesen Codes erhält oder Zugangscodes an Dritte, insbesondere an andere Vermittler, weiterzugeben. Eine Verletzung dieser Verpflichtung hat – ungeachtet der Geltendmachung eines Schadens – die sofortige Zugangssperre ohne vorherige Abmahnung zur Folge.

13. Vor rechtswirksamer Beendigung dieses Vertrages für ein Unternehmen tätig zu werden, welches im Wettbewerb zur Gesellschaft, deren Produktpartner oder einer FOElite Konzerngesellschaft steht oder auf sonstige Weise konkurrierende zu der Gesellschaft, deren Produktpartner oder einer FOElite Konzerngesellschaft tätig zu werden.
14. Während aufrechtem Vertragsverhältnis und innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung, selbst oder durch Dritte die Abwerbung von Vermittlern bzw. Untervermittler, die in einem Vertragsverhältnis zur Gesellschaft oder eines Produktpartners stehen oder innerhalb der vorangegangenen 24 Monate standen, vorzunehmen oder zu veranlassen bzw. diese zum Vertragsbruch zu verleiten. Dies gilt sinngemäß auch für die Abwerbung von Partnern der FOElite Konzerngesellschaften.
15. Während aufrechtem Vertragsverhältnis und nach Beendigung, Verträge die im Zuge der Tätigkeit im Vertragsverhältnis zur Gesellschaft oder eines Produktpartners eingeleitet wurden, in irgendeiner Form zu stören oder auszuspannen und Kunden abzuwerben oder zur Kündigung von durch die Gesellschaft, Produktpartner oder anderen Vermittler vermittelten bzw. eingeleiteten Verträgen anzuleiten. Dies gilt sinngemäß auch für die Verträge und Kunden der FOElite Konzerngesellschaften.

Der Geschäftsvermittler verpflichtet sich zu folgenden Vertragsstrafen, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegen:

- Für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen vorher genannte Punkte wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 15.000,- vereinbart. Für jeden Versuch gilt die Hälfte dieser Vertragsstrafe als vereinbart.

  Die darüberhinausgehende Geltendmachung von Schadenersatz bleibt der Gesellschaft im Falle eines Pflichtverstoßes durch den Geschäftsvermittler unangetastet.

6. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen jeweils zum Letzten eines Monats schriftlich aufgelöst werden.

Eine Auflösung durch die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vermittler eine wesentliche Bestimmung dieses Geschäftsvermittlervertrages verletzt, schwer oder nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Geschäftsvermittlervertrages oder gesetzliche Bestimmungen verstößt. Wichtige Gründe sind darüber hinaus insbesondere, wenn:

1. Der Geschäftsvermittler die Geschäftsinteressen der Gesellschaft oder deren Produktpartner oder einer FOElite Konzerngesellschaft schädigt;
2. Der Geschäftsvermittler gegen Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten verstößt;

3. Der Geschäftsvermittler eine nicht genehmigte konkurrenzierende Tätigkeit ausübt;
4. Der Geschäftsvermittler sich der Begehung strafbarer Handlungen (insbesondere gegen das Vermögen) schuldig gemacht hat;
5. Der Geschäftsvermittler berechtigte Forderungen der Gesellschaft zum Fälligkeitszeitpunkt nicht bezahlt (z.B. Provisionskonto, Darlehen, etc.);
6. Das Unternehmen des Geschäftsvermittler aufgelöst (liquidiert) wird;
7. Über das Vermögen des Geschäftsvermittlers ein Konkursverfahren eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
8. Gegen den Geschäftsvermittler Exekution geführt wird und diese Exekution nicht binnen angemessener Frist von höchstens 4 Wochen ab Zustellung der Exekutionsbewilligung an den jeweiligen Verpflichteten zur Einstellung gebracht werden kann.

Der Geschäftsvermittlervertrag endet ferner mit dem Tod des Geschäftsvermittlers. Mit Beendigung des Geschäftsvermittlervertrages enden auch alle zwischen dem Geschäftsvermittler und der Gesellschaft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Geschäftsvermittler nur dann Anspruch auf Provision für einen namhaftgemachten Interessenten, wenn der Geschäftsabschluss vom Geschäftsvermittler samt erfolgter Identifizierung eingeleitet wurde und bevor oder unmittelbar nach Vertragsbeendigung auch erfolgreich zustande gekommen ist. Alle anderen Ansprüche des Geschäftsvermittlers, insbesondere seine Provisionsansprüche und Ansprüche auf sonstige Vergütungen, aus diesem Geschäftsvermittlervertrag und aus allenfalls abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen mit der Gesellschaft erlöschen zum Beendigungszeitpunkt.

7. Künftige Änderungen des Produktkatalogs/Provisionsschlüssels

Die Gesellschaft hält sich das Recht frei künftige Änderung an den angebotenen Dienstleistungen oder an der Berechnung und Auszahlung der Provisionen vorzunehmen.

8. FOElite Lizenz

Die FOElite GmbH & Co. KG bindet ausschließlich neue Mitarbeiter im Unternehmen an, welche im Besitz der FOElite-Vertriebslizenz sind. Diese FOElite Lizenz beinhaltet **nicht** die SKP Consulting GmbH Co. KG Vertriebslizenz. Das heißt um Geschäftsvermittler mit allen Rechten und Pflichten werden zu können, ist der Kauf der zweiten Lizenz notwendig. Allerdings ist der einmalige Kauf der FOElite Vertriebs- Lizenz zu einem festen Preis von 2.500€ für alle Bereiche außerhalb der SKP Consulting GmbH & Co. KG. Durch diese Lizenz erhält der Geschäftsvermittler Zugang zu allen Fortbildungsmöglichkeiten, Karriereaufstiegsmöglichkeiten von FOElite im Bereich Vertrieb. Die Lizenz kann in Ausnahmefällen auch über ein Firmeninternes Darlehen erworben werden. Dies ist allerdings nur durch Zustimmung aller Geschäftsführer möglich.

9. Schlussbestimmungen

Die Gesellschaft sowie die Produktpartner der Gesellschaft sind berechtigt, die den Vermittler betreffenden Daten über persönliche, sachliche oder sonstige Verhältnisse in EDV-Anlagen aufzunehmen und, im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes, zu verarbeiten. Die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtungen aus diesem Geschäftsvermittlervertrag bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.

Mit Zustandekommen dieses Vertrages gelten ausschließlich die hier getroffenen Vereinbarungen. Etwaige zuvor bestehende vertragliche Regelungen zwischen dem Vermittler und der Gesellschaft werden hierdurch aufgehoben. Bei Widersprüchen zwischen dem Geschäftsvermittlervertrag und dem Produktkatalog, gehen die Bestimmungen des Geschäftsvermittlervertrages vor.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag für die Gesellschaft ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger oder künftige Träger dieses Unternehmens auch ohne weitere Zustimmung des Vermittlers zu übertragen. Für die Bestimmung der Rechte und Pflichten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die während der Vertragsbeziehung mit der Gesellschaft entstanden sind. Der Geschäftsvermittler stimmt einer allfälligen Übertragung bereits jetzt zu. Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass das übernehmende Unternehmen, die von der Gesellschaft dem Vermittler gegenüber übernommenen Verpflichtungen übernehmen wird.

Der Geschäftsvermittler haftet für alle Schäden aus schuldhaftem Verhalten gegenüber der Gesellschaft und den Produktpartnern. Derartige Ansprüche von der Gesellschaft sowie die vereinbarten Vertragsstrafen (vgl. Punkt 5. des Geschäftsvermittlervertrages) können insbesondere gegen Provision und sonstige Ansprüche (insb. Vergütungsansprüche) des Vermittlers nach diesem Geschäftsvermittlervertrag bzw. allfälligen Zusatzvereinbarungen mit der Gesellschaft aufgerechnet werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ansprüche gegen den Geschäftsvermittler mittels Inkassoverfahren durchzusetzen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch zwingende gesetzliche Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hiervon die Rechtsgültigkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist vielmehr von den Vertragsparteien unverzüglich derart zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck in gesetzlich zulässiger Weise bestmöglich erreicht wird. Eine sich etwa bei der Durchführung dieses Vertrages ergebende Vertragslücke ist im Sinne des Gesamtinhaltes dieses Vertrages auszufüllen.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Geschäftsvermittlervertrag bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien rechtswirksam unterfertigt werden. Dies gilt nicht in Bezug auf den Produktkatalog.

Auf gegenständlichen Geschäftsvermittlervertrag findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung.

Klagen gegen die Gesellschaft können ausschließlich beim zuständigen Gericht am Sitz der Gesellschaft eingebracht werden.

Deggendorf, den 11.11.2024 Deggendorf, den 11.11.2024

Unterschrift Vermittler

Gesellschaft